

25.06.21

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 236. Sitzung am 24. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksachen 19/30951, 19/31116 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen

– Drucksache 19/27653 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.07.21

Erster Durchgang: Drs. 60/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) § 327 Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Verträge über Telekommunikationsdienste im Sinne des § 3 Nummer 61 des Telekommunikationsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, BR-Drs 325/21] mit Ausnahme von nummernunabhängigen interpersonellen Telekommunikationsdiensten im Sinne des § 3 Nummer 40 des Telekommunikationsgesetzes,“.

bb) § 327a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Sachen“ durch das Wort „Waren“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Sache mit digitalen Elementen“ durch die Wörter „Ware mit digitalen Elementen“ und die Wörter „digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen“ durch die Wörter „der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen“ ersetzt.

cc) § 327b Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

dd) § 327c Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist nicht auf Paketverträge anzuwenden, bei denen der andere Bestandteil ein Telekommunikationsdienst im Sinne des § 3 Nummer 61 des Telekommunikationsgesetzes ist.“

ee) § 327e wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wenn der Unternehmer durch den Vertrag zu einer fortlaufenden Bereitstellung über einen Zeitraum (dauerhafte Bereitstellung) verpflichtet ist, ist der maßgebliche Zeitraum der gesamte vereinbarte Zeitraum der Bereitstellung (Bereitstellungszeitraum).“

bbb) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die im Vertrag vereinbarten Aktualisierungen während des nach dem Vertrag maßgeblichen Zeitraums bereitgestellt werden.“

ccc) In Absatz 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Das digitale Produkt entspricht“ durch die Wörter „Soweit eine Integration durchzuführen ist, entspricht das digitale Produkt“ ersetzt.

ddd) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Einem Produktmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes digitales Produkt als das vertraglich geschuldete digitale Produkt bereitstellt.“

- ff) § 327i Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. nach § 280 Absatz 1 oder § 327m Absatz 3 Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.“
- gg) § 327j wird wie folgt geändert:
- aaa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Verjährung beginnt mit der Bereitstellung.“
- bbb) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Im Fall der dauerhaften Bereitstellung verjähren die Ansprüche nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums.
- (3) Ansprüche wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht verjähren nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des für die Aktualisierungspflicht maßgeblichen Zeitraums.“
- ccc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „zwei“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.
- ddd) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- hh) § 327l Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Nacherfüllung unmöglich oder für den Unternehmer nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.“
- bbb) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 275 Absatz 2 und 3 findet keine Anwendung.“
- ii) § 327m wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 6 kann der Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 280 Absatz 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. § 281 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 sind entsprechend anzuwenden. Verlangt der Verbraucher Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so ist der Unternehmer zur Rückforderung des Geleisteten nach den §§ 327o und 327p berechtigt. § 325 gilt entsprechend.“
- bbb) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 ist nicht auf Paketverträge anzuwenden, bei denen der andere Bestandteil ein Telekommunikationsdienst im Sinne des § 3 Nummer 61 des Telekommunikationsgesetzes ist.“

jj) § 327r wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Vertrag diese Möglichkeit vorsieht und einen triftigen Grund dafür enthält,“.

bbb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung der Zugriffsmöglichkeit oder der Nutzbarkeit nur unerheblich ist.“

ccc) Die Absätze 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(3) Beeinträchtigt eine Änderung des digitalen Produkts die Zugriffsmöglichkeit oder die Nutzbarkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, so kann der Verbraucher den Vertrag innerhalb von 30 Tagen unentgeltlich beenden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Information nach Absatz 2 zu laufen. Erfolgt die Änderung nach dem Zugang der Information, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Zugangs der Information der Zeitpunkt der Änderung.

(4) Die Beendigung des Vertrags nach Absatz 3 Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. die Beeinträchtigung der Zugriffsmöglichkeit oder der Nutzbarkeit nur unerheblich ist oder
2. dem Verbraucher die Zugriffsmöglichkeit auf das unveränderte digitale Produkt und die Nutzbarkeit des unveränderten digitalen Produkts ohne zusätzliche Kosten erhalten bleiben.

(5) Für die Beendigung des Vertrags nach Absatz 3 Satz 1 und deren Rechtsfolgen sind die §§ 327o und 327p entsprechend anzuwenden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Paketverträge, bei denen der andere Bestandteil des Paketvertrags die Bereitstellung eines Internetzugangsdienstes oder eines öffentlich zugänglichen nummerngebundenen interpersonellen Telekommunikationsdienstes im Rahmen eines Paketvertrags im Sinne des § 66 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes zum Gegenstand hat, nicht anzuwenden.“

kk) § 327u wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer kann von dem Unternehmer, der sich ihm gegenüber zur Bereitstellung eines digitalen Produkts verpflichtet hat (Vertriebspartner), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die ihm im Verhältnis zu einem Verbraucher wegen einer durch den Vertriebspartner verursachten unterbliebenen Bereitstellung des vom Vertriebspartner bereitzustellenden digitalen Produkts aufgrund der Ausübung des Rechts des Verbrauchers nach § 327c Absatz 1 Satz 1 entstanden sind.“

bbb) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung beginnt

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher sein Recht ausgeübt hat,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 mit dem Zeitpunkt, zu dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers nach § 327l Absatz 1 erfüllt hat.“

b) In Nummer 7 wird in § 475a Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Sache“ jeweils durch das Wort „Ware“ ersetzt.

2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes

In § 2 Nummer 1 Buchstabe a des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird die Angabe „25 und 26“ durch die Angabe „25, 26 und 28“ ersetzt.“

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.